

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

Grenze des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung Abgrenzung der Teilflächen der Bebauungspläne Bezeichnung der Teilfläche

Schallkontingent für die Nachtzeit (22:00 -6:00)

Bebauungsplan Nr.11 "Im Grund" in der jeweils geltenden Fassung

Immissionskontingent in dB pro qm, hier 67 dB(a)

Abgrenzung der unterschiedlichen Immissionskontingente Immissionsort gemäß dem Schallgutachten, hier Immissionsort Nr. 3

Die Stadt Burgbernheim erlässt aufgrund der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) und Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 "Im Grund" und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 "In der westlichen Trieb" als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Es gelten die, für die im Planblatt festgesetzten Teilflächen, eingetragenen Emissionskontingente Lek

Teilfläche	Emissionskontingent Lek [dB]	
	Tag (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)
BP-Nr.12, TF 01	67,0	52,0
BP-Nr.12, TF 02	67,0	51,0
BP-Nr.12, TF 03	67,0	53,0
BP-Nr.12, TF 04	68,0	56,0
BP-Nr.12, TF 05	67,0	54,0
BP-Nr.12, TF 06	67,0	54,0
BP-Nr.12, TF 07	65,0	46,0
BP-Nr.12, TF 08	64,0	47,0
BP-Nr.12, TF 09	66,0	50,0
BP-Nr.12, TF 10	65,0	50,0
BP-Nr.12, TF 11	66,0	52,0
BP-Nr.12, TF 12	65,0	49,0
BP-Nr.12, TF 13	67,0	52,0
BP-Nr.11, TF 01	65,0	50,0
BP-Nr.11, TF 02	65,0	49,0
BP-Nr.11, TF 03	65,0	51,0
BP-Nr.11, TF 04	66,0	49,0
BP-Nr.11, TF 05	63,0	47,0

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente Lek nach DIN 45691 weder "tags" (06:00 – 22:00 Uhr) noch

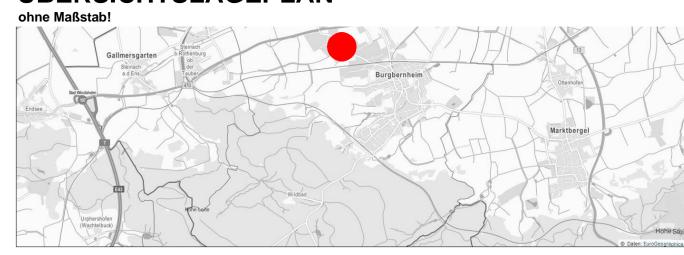
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 20 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Aufgrund der Vielzahl von Teilflächen wird die Relevanzgrenze

Sämtliche weiteren Festsetzungen der Bebauungspläne Nr.11 "Im Grund" sowie Nr. 12 "In der westlichen Trieb" behalten in der jeweils gültigen Fassung Gültigkeit.

Maßgebliche Bezugsfläche für die Umrechnung der betrieblichen Schallleistungspegel ist die im Plan gekennzeichnete Grundstücksfläche innerhalb der Baugrenze im Geltungsbereich des B-Planes.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



VERFAHRENSVERMERKE

- A. Der Stadtrat Burgbernheim hat in seiner Sitzung vom 23.02.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 "Im Grund" und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 "Westliche Trieb" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 05.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB) Es wurde darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.
- B. Der Stadtrat Burgbernheim hat in der öffentlichen Sitzung vom 30.03.2017 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 "Im Grund" und der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 "Westliche Trieb" in der Fassung vom 23.03.2017 gebilligt und gleichzeitig deren öffentliche Auslegung beschlossen.
- C. Zum Entwurf der Bebauungsplanänderungen in der Fassung vom 23.03.2017 wurden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §13 Abs. 2 Nr. 3, erste Alternative, mit Schreiben vom 11.05.2017 in der Zeit vom 15.05.2017 bis 16.06.2017 beteiligt. Es wurde darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.
- D. Der Entwurf der Bebauungsplanänderungen in der Fassung vom 23.03.2017 wurde gemäß §13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.05.2017 bis 16.06.2017 nach Bekanntmachung vom 05.05.2017 öffentlich ausgelegt. Es wurde darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar
- E. Der Stadtrat Burgbernheim hat mit Beschluss vom 04.07.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 "Im Grund" in der Fassung vom 04.07.2017 als Satzung beschlossen.

Burgbernheim den

F. Der Stadtrat Burgbernheim hat mit Beschluss vom 04.07.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 "In der westlichen Trieb" in der Fassung vom 04.07.2017 als Satzung beschlossen.

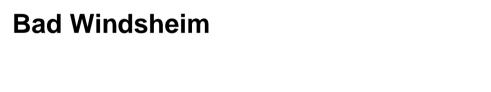
Burgbernheim den

G. Der Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungspläne werden seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungspäne sind damit

H. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Burgbernheim den Bürgermeister

Stadt Burgbernheim Landkreis Neustadt a.d.Aisch -



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 "Im Grund" und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 "In der westlichen Trieb" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Dieser Bebauungsplan besteht aus

- Teil I, Planblatt mit Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweisen
- Teil II, Begründung mit Anhang (schalltechnische Untersuchungen und Emissionskontingentierung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, Bericht Nr. 15.8314-b01b vom 08.05.2017)

Teil I, i.d.F vom 04.07.2017

